

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB		Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		26.11.2009
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		22.12.2009
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		22.07.2014
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer		05.08.2014
Auslegung vom 13.08.2014 bis 15.09.2014		
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		11.11.2014
6. Ausfertigung		19.11.2014
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		25.11.2014

Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 04.06.2014) übereinstimmen.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.
gez. Arthkamp Amt für Bodenmanagement und Geoinformation Trier, den 06.11.2014	gez. Klaus Jensen Der Oberbürgermeister Trier, den 19.11.2014

Für die städtebauliche Planung	
gez. S. Kaes-Torchiani Beigeordnete Trier, den 19.11.2014	gez. Klaus Jensen Der Oberbürgermeister Trier, den 19.11.2014

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

3. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die folgenden Festsetzungen ergänzen bzw. ändern die des Ursprungsbebauungsplanes BW 68/1 „Ehemaliger PI-Park“.

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet GE 1 bis GE 4
(§ 8 BauNVO)

1.1.1 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO **allgemein zulässig**:

- Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme der unter 1.1.3 Nr. 3 genannten Betriebe) Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Abweichend von Nr. 1 sind im **Gewerbegebiet GE 2** nur Betriebe und Nutzungen i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

1.1.2 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO **ausnahmsweise zulässig**:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- 1.1.3 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind folgende Arten von Nutzungen **nicht zulässig**:
- Vergnügungsstätten (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO),
 - Bordelle, bordellähnliche Betriebe (gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO),
 - Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Trierer Liste“ (gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

1.2 Sondergebiet SO 2
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 2 dient überwiegend der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes der Branche „Bau- und Heimwerkermarkt“.

1.2.1 Zulässig sind:

- Ein Einzelhandelsbetrieb der Branche „Bau- und Heimwerkermarkt“; dieser darf eine Verkaufsfäche von insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten. Er darf auf maximal 800 m² Sortimente der unten angeführten Sortimentsliste (Trierer Liste) führen.
- Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme der unter 1.2.3 Nr. 2 genannten Betriebe), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen.

1.2.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2.3 Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten,
- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Trierer Liste“.

2 Trierer Liste

zentrenrelevante Sortimente:

Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinder- und Babybekleidung, Wäsche, Sportbekleidung (ohne Mannschaftsbekleidung), Reisegepäck, Lederwaren, Schuhe, Rundfunkgeräte, Fernseh- und Phontechnische Geräte, Tonträger, Speichermedien, Telefone, Video-, DVD- und Blue-ray Geräte, PC und Zubehör (Hard- und Software), Elektrohaushaltsgeräte, Digitalkameras, Optische Geräte (Sehhilfen, Ferngläser, Fotoapparate), Augenoptiker, Fotoartikel, Heimtextilien und Bettwaren, Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Kurzwaren und Handarbeitswaren, Orientteppiche, Musikinstrumente (sofern im Instrumentenkoffer transportierbar), Musikalien (Noten, Fachbücher), Uhren, Schmuck, Modeschmuck, Spielwaren, Modellbau, Bastelbedarf, Sportartikel, Sportkleinere, Papier- und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher, Hausrat, Porzellan, Schneidwaren/Bestecke, Feinkeramik und Glaswaren, Geschenkartikel, Parfümerie und Kosmetikartikel, Sanitätshausartikel und Medizintechnische Geräte, Erotikartikel, Waffen und Jagdbedarf, Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel, Kunstgegenstände.

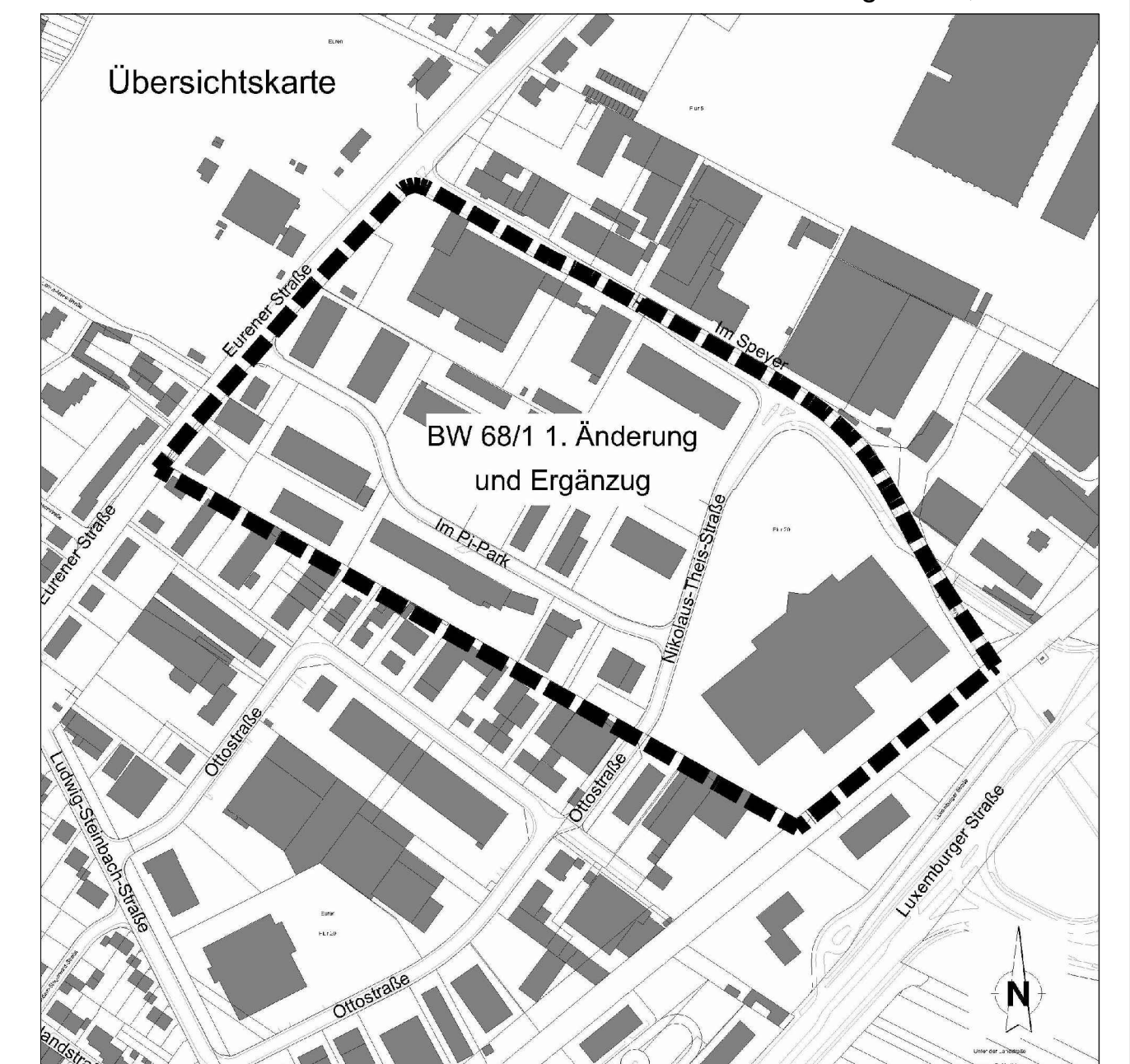
nahversorgungsrelevante Sortimente:

Lebensmittel, Getränke (ohne Getränkmärkte), Reformwaren, Tabakwaren, Drogerieartikel, Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel, Apotheken, Schnittblumen, Zeitschriften, Tierfutter.

BEBAUUNGSPLAN der Stadt Trier

BW 68/1 1. Änderung und Ergänzung Ehemaliger PI-Park

Gemarkung Euren, Flur 20



BW 68/1 1. Änderung und Ergänzung Ehemaliger PI-Park

Registrier-Nr.
499A

Stand: 09/2014
Satzungsbeschluss

